



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2016

5. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 8. Juli 2016 .....</b>	<b>282</b>
<b>Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung .....</b>	<b>283</b>
<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 8. Juli 2016 .....</b>	<b>287</b>
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen vom 12. Juli 2016 .....	289

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag über die Einrichtung**  
**eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst**  
**und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes**  
**für die Abnahme der Anwaltsprüfung**

**Vom 8. Juli 2016**

Der Sächsische Landtag hat am 22. Juni 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Dem Beitritt des Freistaates Sachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 16 Absatz 2 Satz 1 für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 8. Juli 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Staatsvertrag

## über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung

Das Land Baden-Württemberg,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
das Land Schleswig-Holstein,  
– nachfolgend „Länder“ genannt –  
schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Anwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Anwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

### Teil 1 Gemeinsamer Studiengang

#### § 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Anwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### § 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

#### § 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

#### § 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amts-

anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

#### § 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

#### § 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

### Teil 2 Gemeinsames Prüfungsamt

#### § 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Anwaltsprüfung“.

#### § 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Anwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Anwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Anwältin oder Anwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 sollen praktische Erfahrung als

Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

#### § 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

#### § 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

#### § 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der

Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

#### § 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Teil 3

### **Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen der Beamtinnen und Beamten**

#### § 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

#### Teil 4

### **In-Kraft-Treten, Kündigung, Beitritt**

#### § 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 - I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

## § 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

tritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

## § 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Bei-

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Justizminister  
Prof. Dr. Ulrich Goll

Für das Land Berlin:  
In Vertretung des Regierenden Bürgermeisters  
Die Senatorin für Justiz  
Gisela von der Aue

Für das Land Brandenburg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin der Justiz  
Beate Blechinger

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
für den Senat  
Präses der Justizbehörde  
Carsten Lüdemann

Für das Land Hessen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Hessische Minister der Justiz  
Jürgen Banzer

Das Land Mecklenburg Vorpommern:  
Endvertreten durch den Justizminister  
Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Elisabeth Heister-Neumann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

Für das Saarland:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales  
Josef Hecken

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa  
Uwe Döring

# Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

**Vom 8. Juli 2016**

Der Sächsische Landtag hat am 22. Juni 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Sächsische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „unmittelbaren“ die Wörter „Wasserkraftnutzung und“ eingefügt.
  - b) Absatz 5a wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 11 wird Satz 2 aufgehoben.
  - d) Folgender Absatz 13 wird angefügt:
 

„(13) Eine Verzinsung der Erstattungsbeiträge der Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungstatbestandes zum 1. Januar 2013 ist ausgeschlossen.“
2. In § 135 Absatz 1 wird Nummer 1a aufgehoben.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
  - b) Die Angabe „25 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m<sup>3</sup>“ wird gestrichen.
  - c) Nummer 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Anlage 5 „(zu § 91 Abs. 5 und 6)“ die Angabe „und 6“ gestrichen.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absätze 1 bis 7 und 9 bis 12“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6 und 8

bis 11“ und die Angabe „Absatz 8“ wird durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „unmittelbaren“ die Wörter „Wasserkraftnutzung und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - e) Die Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.
  - f) Absatz 11 wird Absatz 10 und im Satz 4 werden die Wörter „Absatz 10 Satz 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 9 Satz 2, 4 und 5“ ersetzt.
  - g) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - h) Absatz 13 wird Absatz 12.
  - i) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:
 

„(13) Eine Verzinsung der Erstattungsbeiträge der Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungstatbestandes zum 8. August 2013 ist ausgeschlossen.“
3. In § 122 Absatz 1 wird Nummer 21 aufgehoben.
  4. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird in der Angabe „(zu § 91 Abs. 5 und 6)“ die Angabe „und 6“ gestrichen.
    - b) Die Nummernbezeichnung „1“ wird gestrichen.
    - c) Die Angabe „10 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m<sup>3</sup>“ wird gestrichen.
    - d) Die Wörter „11 Sonstige Verwendungszwecke 0,020 EUR/m<sup>3</sup>“ werden durch die Wörter „10 Sonstige Verwendungszwecke 0,020 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
    - e) Nummer 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 7. August 2013 außer Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 8. August 2013 in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt



# **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen**

**Vom 12. Juli 2016**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Abkommens bekannt:

**Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** (SächsGVBl. 2016 S. 83) ist gemäß seinem § 2 am **1. Juli 2016** in Kraft getreten.

Dresden, den 12. Juli 2016

Sächsische Staatskanzlei  
In Vertretung des Referatsleiters  
Becke  
Referentin





---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

**Redaktion:**

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

**Gestaltung und Satz:**

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

**Druck:**

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

**Redaktionsschluss:**

29. Juli 2016

**Bezug:**

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,12 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,40 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.